

# RS Vwgh 2004/10/19 2001/03/0446

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.10.2004

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

91/01 Fernmeldewesen

## Norm

TKG 1997 §41 Abs3 idF 2001/I/032;

VwGG §42 Abs2 Z1;

## Rechtssatz

Mit dem hg. Erkenntnis vom 8. September 2004, 2001/03/0332, war der dem nun angefochtenen Bescheid vorangegangene Teilbescheid vom 30. Juli 2001, Zi. Z 08/01-20, wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben worden. Mit dieser Aufhebung ist dem nun angefochtenen Bescheid, der auf Basis des früheren erlassen wurde und mit diesem in einem unlösbar Zusammenhang steht, die rechtliche Grundlage entzogen worden, weshalb er gleichfalls aufzuheben war (Hinweis E 18. März 2004, 2003/03/0012).

## Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2001030446.X01

## Im RIS seit

25.11.2004

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)